



Sozialdemokratische Partei
Gemeinde Schwyz

STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1	NAME, RECHTSFORM UND SITZ	3
ART. 2	ZIEL UND ZWECK	3
ART. 3	GLEICHSTELLUNG	3

B. MITGLIEDSCHAFT

ART. 4	AUFNAHME	3
ART. 5	JAHRESBEITRAG	3
ART. 6	HAFTUNG UND ANSPRUCH AUF DAS PARTEIVERMÖGEN	4
ART. 7	ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	4
ART. 8	ÜBRIGES	4

C. ORGANISATION

ART. 9	ORGANE	4
ART. 10	GENERALVERSAMMLUNG	4
ART. 11	GESCHÄFTE DER GENERALVERSAMMLUNG	5
ART. 12	BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER GENERALVERSAMMLUNG	5
ART. 13	PARTEIVERSAMMLUNG	5
ART. 14	PARTEIVORSTAND	5
ART. 15	GESCHÄFTE DES PARTEIVORSTANDES	6
ART. 16	BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES PARTEIVORSTANDES	6
ART. 17	AUFGABEN DES PRÄSIDENTEN	6
ART. 18	AUFGABEN DES VIZEPRÄSIDENTEN	6
ART. 19	AUFGABEN DES AKTUARS	6
ART. 20	AUFGABEN DES KASSIERS	7
ART. 21	RECHNUNGSREVISOREN	7

D. FINANZEN

ART. 22	FINANZIERUNG	7
ART. 23	FINANZKOMPETENZEN	7

E. WÄHLBARKEIT

ART. 24	RECHTE UND PFLICHTEN DER AMTSINHABER	7
---------	--	---

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 25	STATUTENREVISION	8
ART. 26	AUFLÖSUNG	8
ART. 27	WIRKSAMKEIT	8

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen SP Schwyz besteht mit Sitz in der Gemeinde Schwyz ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Er bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Schwyz (SPSZ) und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS). Die SP Schwyz anerkennt die Statuten der SPS und der SPSZ.

Art. 2 Ziel und Zweck

Die SP Schwyz setzt sich für die Verbreitung und Verwirklichung der Besserstellung von sozial und wirtschaftlich Benachteiligten, gegen Willkür in Staat und Gesellschaft sowie für eine umweltgerechte Politik ein, entsprechend dem Parteiprogramm der SPSZ und SPS, beziehungsweise ihrem eigenen Aktionsprogramm.

Art. 3 Gleichstellung

Begriffe wie Aktuar, Amtsinhaber, Kandidat, Kassier, Mandatsinhaber, Mitglied, Präsident und Stellvertreter beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aufnahme

Mitglied der Sektion kann werden, wer Programm, Statuten und Beschlüsse der SPS, der SPSZ und der Sektion anerkennt und den Jahresbeitrag bezahlt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Parteivorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist ein Rekurs an die GV möglich. Diese kann die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit beschliessen und entscheidet endgültig.

Art. 5 Jahresbeitrag

Jedes Mitglied entrichtet den Jahresbeitrag, bestehend aus dem Beitrag an die SPS und SPSZ sowie aus dem Beitrag an die Sektion.

Der Jahresbeitrag wird alljährlich anlässlich der GV neu festgesetzt.

Art. 6 Haftung und Anspruch auf das Parteivermögen

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder entfällt.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Partei oder Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages
- c) durch Ausschluss

Der Austritt aus der Partei erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

Mitglieder, welche dem Ansehen der Partei schaden oder deren Interessen entgegenarbeiten, können auf Antrag des Parteivorstandes an einer Parteiversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 8 Übriges

Gönner, die der Partei finanzielle Mittel zukommen lassen, werden an die Veranstaltungen eingeladen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Im Übrigen richten sich Aufnahme, Austritt und Ausschluss nach den Statuten der SPS.

C. ORGANISATION

Art. 9 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Parteivorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Sektion. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe laut Art. 9 verbindlich. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und überdies so oft es der Parteivorstand für notwendig erachtet.¹

¹ Änderung vom 22. Mai 2015

Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Bekanntgabe der Anträge verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Parteivorstand mindestens 10 Tage vor der GV unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen GV behandelt werden sollen, müssen dem Parteivorstand mindestens 5 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Art. 11 Geschäfte der Generalversammlung

Der ordentlichen GV sind folgende Traktanden zu unterbreiten:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Entgegennahme des Jahresberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
5. Festsetzung des Jahresbeitrages und Festlegung der Mandatssteuer
6. Wahlen des Präsidenten, des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
7. Bekanntgabe des Jahresprogramms
8. Behandlung von Anträgen
9. Verschiedenes

Art. 12 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Parteivorstand stimmt mit, bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung wird vom Parteivorstand einberufen. Sie ist zuständig für:

- a) Parolenfassung für die Urnengänge auf Gemeinde- und Bezirksebene
- b) Parolenfassung für kantonale und eidgenössische Parteitage, Wahl der Delegierten
- c) Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung, des Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsrates
- d) Bestimmung der Kandidaten für öffentliche Ämter der Gemeinde, des Bezirks und des Kantons, die der öffentlichen Wahl unterstehen

Art. 14 Parteivorstand

Der Parteivorstand (PV) besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

- e) Behördenmitglieder von Amtes wegen (RPK-Mitglied, Gemeinde-, Bezirks-, Kantons- und Regierungsrat)

Präsident und Vizepräsident können auch in einem Co-Präsidium aufgeteilt werden.

Der PV wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst. Nach einer Amtsdauer sind die PV-Mitglieder wieder wählbar.

Art. 15 Geschäfte des Parteivorstandes

Dem PV obliegt die Leitung der Sektion. Er sorgt für:

- a) die Handhabung der Statuten
- b) Durchführung der Parteibeschlüsse
- c) Vorschlagslisten für Gemeinde- und Bezirkskommissionen
- d) Behandlung von Vernehmlassungen
- e) die Bildung von Arbeitsgruppen

Für rechtsverbindliche Geschäfte ist die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied erforderlich.

Er besitzt alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten sind.

Art. 16 Beschlussfähigkeit des Parteivorstandes

Der PV ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit, er fällt bei Stimmengleichheit überdies den Stichentscheid.

Art. 17 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident leitet und ordnet alle parteibetreffenden Geschäfte, führt an den PV-Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und erstattet der GV den Jahresbericht.

Art. 18 Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei allen parteibetreffenden Geschäften und amtiert als Stellvertreter des Präsidenten.

Art. 19 Aufgaben des Aktuars

Der Aktuar ist verantwortlich für das Protokoll über alle PV-Sitzungen und Versammlungen.

Art. 20 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier besorgt das ganze Kassawesen und legt alljährlich an der GV eine vom Rechnungsrevisor geprüfte Rechnung vor. Die Jahresrechnung ist vor der GV dem Rechnungsrevisor vorzulegen.

Art. 21 Rechnungsrevisor

Dem Rechnungsrevisor obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und des Kassawesens zuhanden der GV und erstatten einen schriftlichen Bericht.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Parteivorstand angehören und werden für zwei Jahre gewählt.

D. FINANZEN

Art. 22 Finanzierung

Die Ausgaben der Sektion werden aus folgenden Mitteln bestritten:

- a) dem ordentlichen Jahresbeitrag der Parteimitglieder als Zuschlag auf den schwyzerischen und schweizerischen Parteibeitrag
- b) den Mandatssteuern der honorierten Räte und Kommissionsmitglieder
- c) den freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern

Art. 23 Finanzkompetenzen

Der PV darf über das ganze Vermögen verfügen.

E. WÄHLBARKEIT

Art. 24 Rechte und Pflichten der Amtsinhaber

Für die Wahl in Behörden und Parlamente der Gemeinde, des Bezirks und des Kantons können nur Parteimitglieder vorgeschlagen werden, die über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Charaktereigenschaften verfügen.

Bei der Erfüllung des Mandates sind die Amtsinhaber ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich. Die Ziele unserer Bewegung sind dabei nach Möglichkeit zu verfolgen.

Die Sektion ist verpflichtet, allen Mandatsinhabern in jeder Hinsicht bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten. Der Amtsinhaber ist andererseits angehalten, den Parteivorstand und die Parteiversammlung nach bestem Wissen und Gewissen zu informieren.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Statutenrevision

Die Statutenrevision kann an einer GV von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 26 Auflösung

Solange drei Mitglieder für den Fortbestand der Partei eintreten, kann diese nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung fällt das ganze Parteivermögen zur Aufbewahrung der SPSZ zu. Diese stellt es einer sich neu gründenden Partei innerhalb der SPS, die den gleichen Zweck verfolgt und den gleichen Rechtssitz hat, zur Verfügung.

Art. 27 Wirksamkeit

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Oktober 2006 beschlossen und an der Generalversammlung vom 22. Mai 2015 ergänzt. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Bestimmungen.

Schwyz, 22. Mai 2015



Petra Hummel
Präsidentin